

Benutzungsordnung
für den Lagerplatz für "Baum- und Strauchschnitt"

§ 1

Die Stadt Kuppenheim betreibt an der Neufeldstraße, Flst.Nr. 998/1, einen Lagerplatz für das Anliefern von Baum-, Hecken- und Strauchschnitt, Rasenschnitt und Laub.

Diese Benutzungsordnung gilt für das eingezäunte Gelände des Lagerplatzes und den Zufahrtsweg. Diese Benutzungsordnung ist von allen Anlieferern einzuhalten. Den Anweisungen der Platzaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 2

Der Zutritt zu diesem Lagerplatz ist während den veröffentlichten Öffnungszeiten Anlieferern (Benutzern) gestattet.

Die Öffnungszeiten des Lagerplatzes werden im Amtsblatt der Stadt Kuppenheim und per Anschlag am Lagerplatz veröffentlicht. Das Anliefern von Abfällen außerhalb dieser Öffnungszeiten ist verboten.

§ 3

Benutzer dieser Anlage können nur Einwohner der Stadt Kuppenheim sein. Die angelieferten Mengen an Abfällen müssen aus eigenen Grundstücken stammen.

§ 4

Abfälle in Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

- Baum-, Hecken- und Strauchschnitt
- Rasenschnitt und Laub

Das Anliefern von Ästen bzw. Stämmen mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm ist grundsätzlich untersagt.

Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichteinhalten dieser Satzung ggf. angelieferte Abfälle auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und die Annahme der Abfälle bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Abfälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht aufgeführt sind, hat der Benutzer unverzüglich zurückzunehmen. Kommt der Benutzer einer solchen Aufforderung des Aufsichtspersonals nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die unzulässig angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

§ 5

Die Anlieferer haben darauf zu achten, daß auf den Zufahrtswegen keine Abfälle verloren werden. Treten Straßenverschmutzungen auf, die im Zusammenhang mit der Anlieferung stehen, so hat der Verursacher diese auf seine Kosten zu beseitigen.

Die angelieferten Abfälle sind von dem jeweiligen Anlieferer selbst abzuladen. Sie dürfen nur an der vom Aufsichtspersonal zugewiesenen Stelle abgelagert werden.

§ 6

Für die Ablagerung der Abfälle auf der Anlage erhebt die Stadt Kuppenheim folgende Gebühren:

- | | |
|--|----------|
| a) für PKW (Kofferraum), Fahrradanhänger,
Handwagen bis 1 cbm | 2,00 DM |
| b) für Einachs-Anhänger bis 3 cbm | 5,00 DM |
| c) für Zweiachs-Anhänger bis 5 cbm | 15,-- DM |
| d) für Lastkraftwagen über 5 cbm | 30,-- DM |

Das Aufsichtspersonal ermittelt vor Ort den Umfang der Gebührenerhebung. Die Gebühren sind sofort bei Anlieferung fällig und werden über Gebührenmarken abgerechnet.

§ 7

Das Verbrennen von Abfällen auf dem Gelände ist verboten.

§ 8

Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

Die Stadt Kuppenheim ist im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat, steht dem Anlieferer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 9

Mit der Anlieferung der Abfälle wird diese Benutzungsordnung von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich die Benutzer und deren Auftraggeber Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Diese Benutzungsordnung tritt am 23. Oktober 1998 in Kraft.

Kuppenheim, den 19. Oktober 1998

Trauthwein
Bürgermeister